

GEWERBESTEUERPFLICHT EINER RECHTSFÄHIGEN STIFTUNG

ABGRENZUNG ZWISCHEN BLOSSER VERMÖGENSVERWALTUNG UND STEUERLICH RELEVANTEM TÄTIGWERDEN BEI GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN

VON DR. BERTRAM LAYER

BFH-URTEIL VOM 25. SEPTEMBER 2025 – III R 16/25

Eine rechtsfähige Stiftung fällt nicht unter § 2 Abs. 2 GewStG, sodass sie nur dann gewerbsteuerpflichtig ist, wenn sie entweder die Voraussetzungen der in § 2 Abs. 3 GewStG geregelten Fiktion eines Gewerbebetriebs erfüllt oder einen Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG unterhält.

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Sachverhalt
- III. Entscheidungsgründe
- IV. Praktische Bedeutung

I. Einleitung

In der Beratungspraxis stößt man sehr häufig auf gemeinnützige Stiftungen, die an Unternehmen beteiligt sind oder auch umfangreichere Aktivitäten bezüglich der Verwaltung eigenen Vermögens aufweisen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob eine solche Stiftung neben dem ideellen Bereich und dem Bereich der Vermögensverwaltung auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der ggf. zur Gewerbesteuerpflicht der gemeinnützigen Stiftung führt und im Extremfall sogar die Gemeinnützigkeit der Stiftung infrage stellen kann.

Das nachfolgend kommentierte Urteil des BFH gibt wichtige Hinweise, unter welchen Voraussetzungen eine Stiftung gewerbsteuerpflichtig werden kann und welche Anforderungen an die Feststellung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu stellen sind.

II. Sachverhalt

In dem BFH-Urteil vom 25. September 2025 zugrunde liegenden Fall ist die Klägerin eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Die Stiftung errichtete als Alleingesellschafterin eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Gegenstand dieser Gesellschaft war die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligungen an gewerblich tätigen Unternehmen, Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und sonstigen Geldanlagen. Ferner war die Stiftung Kommanditistin einer GmbH & Co. KG mit Vermietungsaktivitäten, hielt Genossenschaftsanteile an einer Bank und erzielte Zinsen aus der Anlage von Festgeld und führte Aktiengeschäfte durch. Das Finanzamt verneinte

die Gemeinnützigkeit und das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage mit der Begründung zurück, dass die Klägerin nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 6 GewStG erfülle, da die Klägerin durch ihre Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolge, damit nicht selbstlos im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 AO tätig gewesen sei und es auch an der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Ausschließlichkeit im Sinne von § 56 AO fehle. Nach Ansicht des Finanzgerichts überwogen die eigenwirtschaftlichen Vorteile für die Organe und ihnen nahestehende Personen oder waren zumindest mitentscheidend für die Tätigkeit der Stiftung. Die Zuwendungen an steuerbegünstigte Empfänger seien demgegenüber gering und die Stiftung entfalte keine eigenen Aktivitäten zur Verwirklichung ihres Satzungszwecks. Die Steuerbefreiung war daher nach Ansicht des Finanzgerichts zu versagen; auf die Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorlag, kam es aus der Sicht des Finanzgerichts nicht mehr an.

Der BFH hielt die Revision der Stiftung für begründet und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück.

III. Entscheidungsgründe

Zunächst führt der BFH aus, dass eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nicht unter § 2 Abs. 2 GewStG fällt. Nach dieser Vorschrift gilt als Gewerbebetrieb stets und in vollem Umfang die Tätigkeit von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und weiteren in der Vorschrift genannten Rechtsträgern. Rechtsfähige Stiftungen fallen nach Ansicht des BFH nicht unter diese Vorschrift, da sie keine Kapitalgesellschaften darstellen und auch nicht in § 2 Abs. 2 GewStG ausdrücklich genannt sind. Daher könne die Fiktion des § 2 Abs. 2 GewStG auf Stiftungen nicht zur Anwendung gelangen.

Im Anschluss daran setzt sich der BFH mit der Frage auseinander, ob die Klägerin einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 3 GewStG unterhält. Gemäß dieser Vorschrift gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts (also auch einer Stiftung), soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten,

der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass dies aufgrund der vom Finanzgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden kann. Sodann setzt sich der BFH mit den Anforderungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO auseinander. Gemäß dieser Vorschrift ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Anforderungen ist nach der Auffassung des BFH bei Beteiligungen an Gesellschaften zwischen verschiedenen Fallgruppen zu unterscheiden. So führt der BFH aus, dass nach der Rechtsprechung die Beteiligung an einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft an einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich der Vermögensverwaltung zuzurechnen sei. Eine andere Beurteilung käme nur dann in Betracht, wenn die Körperschaft über eine Zusammenfassung mehrerer Beteiligungen in einer Holding planmäßig Unternehmenspolitik betreibt oder in anderer Weise entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausübt und damit durch sie unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Darüber hinaus führt der BFH aus, dass die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Beteiligt sich hingegen eine gemeinnützige Körperschaft an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, läge insoweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, da die Personengesellschaft nur aufgrund der Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erziele. Die Gesellschafter einer gewerblich geprägten Personengesellschaft würden in der Sache nur einer Vermögensverwaltung und nicht einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen. In der nächsten Stufe sind nach den Ausführungen des BFH die verschiedenen Tätigkeiten der Klägerin auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu prüfen. Im Einzelnen kommt der BFH hier zu folgendem Ergebnis: Die Erzielung von Spendeneinnahmen führe unter Verweis auf die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts zu keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auch das Halten von Genossenschaftsanteilen an einer Bank begründe keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auch die Anlage von Festgeldern zur Erzielung von Zinsen gehe im Regelfall nicht über eine reine Vermögensverwaltung hinaus. Aktien und Transaktionsgeschäfte, selbst wenn sie kreditfinanziert und unter Einschaltung eines externen Beraters durchgeführt wurden, seien ebenfalls nicht zwingend als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten. Ob die 100-%-ige Beteiligung der Klägerin an einer GmbH einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen könne, ließ der BFH ebenfalls offen. Grundsätzlich müsse nach Auffassung des BFH die Abschirmwirkung einer Kapitalgesellschaft in die Würdigung einbezogen werden. Auch die Beteiligung der Klägerin an drei Personengesellschaften führe keinesfalls per se dazu, dass der Bereich der Vermögensverwaltung überschritten wird. Auch hier

bedarf es nach Auffassung des BFH weiterer Feststellungen durch das Finanzgericht. Jedenfalls könne aus dem Umfang der Beteiligungen nicht zwingend hergeleitet werden, dass der Bereich der Vermögensverwaltung überschritten worden sei. Ferner bemängelt der BFH, dass das Finanzgericht auch keine Feststellungen dazu getroffen habe, ob die Klägerin einen Gewerbebetrieb im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG unterhalten hat. Demgemäß müsse das Finanzgericht zunächst über die Frage entscheiden, ob die Stiftung überhaupt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhielt und, sollte dem so sein, welchen Umfang dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hatte. Der BFH weist darauf hin, dass nicht alle von der Klägerin erzielten Einnahmen zwingend Bestandteil des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein müssen.

IV. Praktische Bedeutung

Das Urteil des BFH liefert wertvolle Hinweise, welche Aktivitäten einer gemeinnützigen Stiftung ggf. zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen können und zumindest eine partielle Gewerbesteuerpflicht der gemeinnützigen Stiftung begründen könnten. Das Urteil macht zugleich deutlich, dass insbesondere bei Beteiligungen gemeinnütziger Stiftungen an Kapital- oder Personengesellschaften sehr sorgfältig zu analysieren ist, ob die damit verbundenen Aktivitäten bei der Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen und welche Aktivitäten dann im Einzelfall diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind. Erforderlich ist hier stets eine Einzelfallprüfung. Auch eine partielle Gewerbesteuerpflicht der Stiftung führt nicht automatisch zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit. Wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erhöhung der Einkünfte mit dem Ziel, den gemeinnützigen Satzungszweck durch Zuwendungen von Mitteln zu fördern, sind grundsätzlich nicht schädlich.¹ Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, kann es sich anbieten, Beteiligungsaktivitäten in einer Zwischenholding in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu bündeln. Die mögliche Abschirmwirkung einer 100-%-Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird im Urteil ausdrücklich hervorgehoben. ◆

¹ Vgl. Hagena in König, Abgabenordnung, 6. Auflage 2026, § 55 AO Rn. 5 mit Verweis auf BFH-Urteil vom 12. Mai 2022, V R 37/20, BStBl. II 2022, 603.



Dr. Bertram Layer ist Steuerberater und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

Gemeinnützigkeit • Gewerbesteuerpflicht • rechtsfähige Stiftung • Vermögensverwaltung • wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb